



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0029-17-11

= RSS-E 37/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Siegfried Fleischacker, Johann Mitmasser, Dr. Helmut Tenschert und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelsberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], gegen [REDACTED], [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 7.830,60 aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] mit einer Versicherungssumme von € 37.000 abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 1994, deren Artikel 24 auszugsweise lautet:

„Artikel 24

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (...)

Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen übernimmt der Versicherer bis maximal 1 Prozent der

Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist. (...) "

Der Antragsteller beantragte für einen Rechtsschutzfall, der dem Baustein Grundstücks- und Mietenrechtsschutz zugeordnet werden kann, Rechtsschutzdeckung.

Die Antragsgegnerin sagte diese in einem Schreiben an den Rechtsfreund des Antragstellers, [REDACTED], vom 27.10.2015 wie folgt zu:

„(...)Im Rahmen des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages bestätigen wir - unter nachfolgender Einschränkung - Versicherungsschutz für außergerichtliche Maßnahmen, die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten notwendig sind. (...)

Die Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlicher Interessen übernimmt der Versicherer bis maximal 1 Prozent der Versicherungssumme (EUR 37.000,-), sofern die Angelegenheit damit endgültig beendet ist. (...) "

Am 9.1.2017 übermittelte der Rechtsfreund des Antragstellers ein Kostenverzeichnis über € 7.830,60 sowie die Honorarnote des Sachverständigen [REDACTED] über € 582,-.

Die Antragsgegnerin zahlte an die Anwaltskanzlei € 370,-- und lehnte eine darüber hinausgehende Zahlung unter Bezugnahme auf die Deckungszusage vom 27.10.2015 ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 18.4.2017. Die Deckungszusage vom 27.10.2015 bestätigte die Deckung über € 37.000, auf diese Zusage habe der Antragsteller vertraut.

Die Antragsgegnerin nahm dazu mit Schreiben vom 2.5.2017 wie folgt Stellung:

„(...)Im Artikel 6 ARB 1994 werden die Leistungspflichten des Versicherers umschrieben.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf Art 6.7.1. ARB 1994 hinweisen, wonach die Höchstgrenze der vom Versicherer in einem Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer zu erbringenden Leistungen, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag gültige Versicherungssumme bildet.

Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles betrug die Versicherungssumme laut Vertrag EUR 37.000.-

Den Angaben des Antragstellers können wir nicht folgen:

Im Rahmen der Deckungsbestätigung vom 27.10.2015 haben wir die Rechtsanwaltskanzlei zweimal auf eine Einschränkung der Kostendeckung für außergerichtliche Maßnahmen hingewiesen.

Wäre - der Ansicht des Antragstellers folgend - ein Betrag von EUR 37.000.- für außergerichtliche Maßnahmen zur Verfügung gestanden, wären diese Hinweise an den Rechtsanwalt obsolet gewesen.

Weiters ist die Annahme einer Rechtsschutzversicherungssumme von EUR 3.7 Millionen aufgrund der erfolgten Korrespondenz auch deshalb für uns nicht nachvollziehbar, da insbesondere im Privatbereich Versicherungssummen zwischen EUR 30.000.- bei älteren Polizzen bis EUR 120.000.- bei neueren Polizzen allgemein branchenüblich sind.

Sowohl dem Antragsteller in seiner Eigenschaft als Versicherungsmakler wie auch der Rechtsanwaltskanzlei als langjährige Vertrauenskanzlei der Allianz Versicherung müssten daher aufgrund der ständigen Geschäftstätigkeit mit Rechtsschutzversicherungen im Allgemeinen die Höhe der Versicherungssumme einer Rechtsschutzversicherung bekannt sein.

Die in dieser Form verwendete Sublimits bzw. der Hinweis auf die Versicherungssumme wurden bisher im Rahmen unserer langjährigen Geschäftspraxis noch von keiner Partei, insbesondere auch von der mit gegenständlichem Fall

befassten Rechtsanwaltskanzlei, differenziert angewendet oder sogar beanstandet.

Dem Versicherungsnehmer wurde ferner mit Schreiben vom 14.12.2014 - aufgrund der vereinbarten Wertanpassungsklausel - die aktuelle gültige Versicherungssumme von EUR 46.000.- bekannt gegeben.

Mit Überweisung von EUR 370.- wurde der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles vertraglich vorgesehene maximale Deckungsumfang für außergerichtliche Maßnahmen der Rechtsanwaltskanzlei zur Gänze ausgeschöpft.

Eine weitere Übernahme der Rechtsanwaltskosten ist daher nicht möglich.

Die Kosten für die Erstellung außergerichtlicher Gutachten können im Rahmen eines Rechtsschutzversicherungsvertrages generell nicht berücksichtigt werden."

Der Antragsteller erstattete durch den Antragstellervertreter folgende Gegenäußerung:

„(...)Die Korrespondenz hinsichtlich der Deckungsbestätigung wurde direkt mit dem Anwalt des Herrn [REDACTED], Herrn [REDACTED] geführt. Mit Schreiben vom 27.10.2015 bestätigt [REDACTED] die Kostenübernahme für außergerichtliche Maßnahmen bis maximal 1 % der Versicherungssumme (€ 37.000,--). Abweichend davon wurde mit Schreiben vom 13.1.2017 von [REDACTED] die Deckung auf maximal € 370,-- (1 % der Versicherungssumme € 37.000,--) eingeschränkt.

[REDACTED] hat mit Schreiben vom 27.10.2015 mit € 37.000,-- abweichend von den Vertragsgrundlagen einen zu hohen Betrag bestätigt. Nach meiner Ansicht obliegt es nicht dem Anwalt oder dem Versicherungsnehmer, die Richtigkeit des vom Versicherer bestätigten Betrages zu überprüfen. Sowohl der Anwalt als auch der Versicherungsnehmer haben auf die Richtigkeit dieser Bestätigung vertraut und die Bemühungen für einen außergerichtlichen Vergleich intensiv weiterverfolgt.

Beiliegend finden sich auch 2 Dokumentationsbeispiele über die branchenübliche Bestätigung der Sublimits in der Rechtsschutzversicherung. In Klammer wird jeweils die tatsächlich zur Verfügung stehende Versicherungssumme gesetzt. Im konkreten Fall der [REDACTED] eben die € 37.000,--.

Die Feststellung der [REDACTED], dass die Kosten für die Erstellung außergerichtlicher Gutachten nicht berücksichtigt werden können wird hiermit zur Kenntnis genommen. Die eingereichte Honorarnote der [REDACTED] [REDACTED] in der Höhe von € 582,-- wird hiermit zurückgezogen. (...) "

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Unstrittig beträgt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für die außergerichtliche Wahrnehmung der Interessen des Antragstellers 1 Prozent der Versicherungssumme, somit € 370,--.

Nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt kann daher grundsätzlich ein darüber hinaus gehender Versicherungsschutz nicht bestehen, es ist nur zu prüfen, ob das Schreiben der Antragsgegnerin vom 27.10.2015 als konstitutives Anerkenntnis des Versicherungsschutzes zu werten ist.

Nach Lehre und Rechtsprechung ist das konstitutive Anerkenntnis eine Willenserklärung, die dadurch zustande kommt, dass der Gläubiger seinen Anspruch ernstlich behauptet und der Schuldner die Zweifel am Bestehen des behaupteten Rechtes dadurch beseitigt, dass er das Recht zugibt. Es setzt somit die Absicht des Anerkennenden voraus, unabhängig von dem bestehenden Schuldgrund eine neue selbständige Verpflichtung zu schaffen. Das konstitutive Anerkenntnis gehört damit zu den Feststellungsverträgen. Es ruft das anerkannte Rechtsverhältnis auch für den Fall, dass es nicht bestanden haben sollte, ins Leben und hat somit rechtsgestaltende Wirkung. Demgegenüber ist das Rechtsgeständnis (deklaratives Anerkenntnis) kein Leistungsversprechen, sondern eine widerlegbare Wissenserklärung (Koziol/Welser III1 102 f; Harrer/Heidinger in Schwimann, ABGB2 Rz 2 ff zu § 1375; Ertl in Rummel, ABGB2 Rz 7 zu § 1380; RIS-Justiz RS0032541; jüngst 2 Ob 344/00b sowie 1 Ob 27/01d [verst Senat]). Durch ein konstitutives Anerkenntnis wird eine bisherige (zwischen den Parteien des Schuldverhältnisses bestehende) Unsicherheit endgültig beseitigt; es bleibt auch gültig, wenn später eindeutig nachweisbar ist, was im Zeitpunkt des Anerkennnisses noch strittig oder unsicher war. Das Anerkenntnis entfaltet somit wie ein Vergleich eine Bereinigungswirkung (RS0110121). Ob ein solches Anerkenntnis vorliegt, ist durch Auslegung des Parteiwillens im Einzelfall zu ermitteln; dabei sind vor allem die verfolgten Zwecke, die beiderseitige Interessenslage und die allgemeine

Verkehrsauffassung über die Bedeutung eines solchen Anerkenntnisses maßgebend (RS0017965, 0032666, 0044468). Ein konstitutives Anerkenntnis kann auch schlüssig durch solche Handlungen erklärt werden, die unter Berücksichtigung aller Umstände keinen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen. Erforderlich ist aber, dass der Anerkennende seine Zweifel am Bestehen des vom Gläubiger behaupteten Rechts durch dessen Zugeständnis beseitigt. Nur dann, wenn keine Zweifel des Schuldners am Bestand der Forderung vorliegen, die durch den Willen beseitigt werden sollten, eine eigene Hauptschuld auch für den Fall zu begründen, dass eine solche bisher nicht bestanden haben sollte, ist das Vorliegen eines konstitutiven Anerkenntnisses zu verneinen (ZIK 2001, 25; 1 Ob 27/01d). Ein konstitutives Anerkenntnis ist nur zur Bereinigung eines ernsthaft entstandenen konkreten Streits oder Zweifels über den Bestand einer Forderung möglich (ZAS 1975, 100; ecolex 1990, 283; SZ 71/94; 1 Ob 27/01d; F. Bydlinski in Klang2 IV/2, 399). Liegt ein solcher Streit oder Zweifel nicht vor, so kann das Anerkenntnis nicht dazu verwendet werden, durch die Schaffung einer abstrakten Verbindlichkeit Zweifel und Streit präventiv auszuschließen; das konstitutive Anerkenntnis des österreichischen Rechts ist vielmehr ein Kausalvertrag, dessen Rechtsgrund eben die Streitbereinigung ist. Ein Anerkenntnis kann daher keine konstitutive Wirkung entfalten, wenn die anerkannte Forderung nicht zuvor vom Anerkennenden ernsthaft bestritten oder bezweifelt wurde (1 Ob 27/01d, vgl dazu 7Ob105/01v).

Im Lichte dieser Rechtsprechung kann im gegenständlichen Schreiben der Antragsgegnerin vom 27.10.2015 kein konstitutives Anerkenntnis erblickt werden.

Die Formulierung **„Die Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlicher Interessen übernimmt der Versicherer bis maximal 1 Prozent der Versicherungssumme (EUR**

37.000,-), sofern die Angelegenheit damit endgültig beendet ist. (...)" kann insbesondere von einem Rechtsanwalt, an den das Schreiben gerichtet ist, nicht dahingehend verstanden werden, dass die Antragsgegnerin eine Deckungszusage bis zu € 37.000,- abgeben wollte, zumal dem Rechtsfreund des Antragstellers die üblichen Versicherungssummen von Rechtsschutzversicherungsverträgen aus der täglichen Anwaltspraxis vertraut sein müssen. Auch wenn ein konstitutives Anerkenntnis als Konsensualvertrag grundsätzlich formfrei ist und auch schlüssig abgegeben werden kann (vgl etwa 3 Ob 315/98i), konnten weder der Antragsteller noch sein Rechtsfreund aus dem Verhalten der Antragsgegnerin den Eindruck gewinnen, dass diese eine Zusage der Deckung in 100facher Höhe des abgeschlossenen Versicherungsvertrages zusagen wollte.

Für die Annahme eines grundsätzlich unzulässigen abstrakten Vertrages besteht nach dem Sachverhalt keine Grundlage (vgl RS0014279 u.a.).

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2017